

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. J. B.: W. Nowack, Ems.

Nr. 175

Diez, Montag den 30. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein

Abt. II. Tgb.-Nr. 11 140.

Coblenz, den 26. Juli 1917.

Berordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Es ist verboten:

1. polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen;
2. ein Arbeitsverhältnis polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder mit ihnen einzugehen, ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und ihre frühere Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde verlassen haben. Zuständig ist in Preußen beim Wechsel des Ortsbezirks (Gemeinde- bzw. selbstständiger Gutsbezirk) innerhalb desselben Ortspolizeibezirks die Ortspolizeibehörde, dagegen beim Wechsel des Ortspolizeibezirks der Landrat (in Coblenz der Oberbürgermeister).

Zu widerhandlungen sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
v. Luckwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein

Abt. II. Tgb.-Nr. 11 588.

Coblenz, den 27. Juli 1917.

Berordnung

betr.: Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Munitionsbetrieben usw.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch Unachtsamkeit beim Feueranmachen und Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung

der Heeresbedürfnisse gestört wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915:

I.

Das Rauchen, Feuermachen und Mitbringen von Feuerzeug — insoweit es zum Betriebe nicht unbedingt erforderlich ist — ist verboten:

1. auf dem gesamten umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstofffabriken und Munitionsfüllstellen einschließlich der staatlichen Institute; ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, soweit die Ortspolizeibehörde es zuläßt,
2. in allen Betriebs- und Lagerräumen einschließlich der Treppenhäuser, Aufzüge, Klure, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden,
3. in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Bad, Spiritus, Petroleum, Öl usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

II.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsverordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind befugt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot zuzulassen, dieselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen Fabriken, Betriebs- und Lagerräume zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.

III.

Diese Berordnung ist in allen zu I genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

IV.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung vom 8. 7. 1916, Abt. II, Nr. 10591, wird aufgehoben.

Der Kommandant:
v. Luckwald.
Generalleutnant.

**Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein**

Abt. II. Tgb.-Nr. 11602.

Coblenz, den 27. Juli 1917.

Verordnung.

I. Das Ueberhandnehmen der Felddiebstähle, besonders in der Umgebung der Großstädte und Industrieorte, ist geeignet, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Volksernährung zu gefährden.

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht:

A. Nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzes macht sich strafbar, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

B. Nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 ist strafbar:

§ 10: wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches, unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, führt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht;

§ 18: wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatklampen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

II. Zuwiderhandlungen gegen die zu I angeführten Vorschriften werden, wenn nicht andere Gesetze eine noch höhere Strafe bestimmen, nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

III. Gleiche Strafe hat zu erwarten, wer den zum Feldschutz befähigten bestellten Personen in der Ausübung ihres Dienstes mit Gewalt Widerstand leistet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

IV. Die Verordnung vom 6. 6. 1917, Abt. II, Nr. 7745, betr. Entwendung von Garten- und Feldfrüchten wird aufgehoben.

Der Kommandant:
v. Luckwald.
Generalleutnant.

Diez, den 26. Juli 1917.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis kommunalkasse Diez umgehend erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Juli gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-pflege getrennt, z. B.

für Familienunterstützungen aufkommen für über das Maß der armenrechtlichen Versorgung hinausgehende Mietsbeihilfe 95 Mk.
Arankenhauskosten usw. für in Arankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener 115 Mk.

zus. 360 Mk.

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben im Kreisblatt Nr. 50, J.-Nr. 1030.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Ausführungsbestimmungen

**zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 280).**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird folgendes bestimmt:

1.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise, oder an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) oder gemäß § 9 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2.

Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. 1) wird das aus der Anlage ersichtliche Muster vorgeschrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentrifugen oder Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird, sind in den Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke liegt den Kommunalverbänden ob.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Breund.

Anlage zu VI b 2688.

Bezugsschein

für den Erwerb einer Zentrifuge oder Buttermaschine.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird dem . . . in . . .
der Erwerb . . . Zentrifuge . . .
Buttermaschine . . . gestattet.

Dieser Bezugsschein gilt bis zum . . .
und ist nicht übertragbar.

. . . den . . . 191 . . .

Der Kreisaußschuß usw.

(Stempel)

Magistrat usw.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Aufstellung von Listen für Vermisste.

Auf Veranlassung der Königlich stellvertretenden Intendantur des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. ersuche ich, mir bis zum 5. t. Mts. eine Liste der in Ihren Ge-

meinden vermissten Kriegsteilnehmer nach unterstehendem Muster einzureichen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Vermissten	Alter	Dienstgrad	Truppenteil	Wohnort vor der Einziehung	Seit wann vermisst?	Wird Vermissten-Zuwendung gezahlt?	An wen u. wieviel wird diese Zuwendung gezahlt?

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat folgende Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt:

- Einlege-Gurken bis zu 6 Zentimeter 3 Pfg. per Stück, Einlege-Gurken bis zu 8 Zentimeter 4 Pfg. per Stück, Einlege-Gurken bis zu 12 Zentimeter 5 Pfg. per Stück, Einlege-Gurken, größere, 6 Pfg. das Stück.
- Für Aprikosen in guter marktfähiger Ware 70 Pfg. per Pfund.
- Für Pflirsche, großfrüchtige, in bester Ausbildung (bis 6 Stück auf das Pfund) 80 Pfg. per Pfund. Für Pflirsche, kleinfrüchtige, 50 Pfg. per Pfund.
- Für Frühbirnen, großfrüchtige (bis 7 Stück auf das Pfd.) 45 Pfg. per Pfund. Für Frühbirnen, kleinfrüchtige, 30 Pfg. per Pfund.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

gez.: Droege, Geheimer Regierungsrat.

J.-Nr. II. 8468.

Diez, den 28. Juli 1917.

Betrifft: Verausgabung von Brotkarten.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 9. Juli bis 5. August 1917 läuft am Sonntag, den 5. August 1917, ab. Die alten, bis dahin etwa noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 30. Juli bis 4. August 1917 zu erfolgen.

Die dieserhalb von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußenbüros.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Deutschland.

Wien, 27. Juli. Der „Köln. Btg.“ wird aus Berlin vom 26. Juli gemeldet: Wie wir hören, stellte der Kaiser den Reichskanzler Michaelis a la suite der Armee und verlieh ihm die Uniform des Leib-Grenadier-Regi-

ments Nr. 8, dem der Reichskanzler mehrere Jahre in der Reserve angehört hat und mit dem er dauernde Beziehungen pflegte. Es ist bekannt, daß der Reichskanzler in der Organisation des Großen Hauptquartiers seit Kriegsbeginn einen festen Platz einnimmt. Es ist dies die Formation des Großen Hauptquartiers „Reichskanzler und Auswärtiges Amt“, dem der Reichskanzler mit den ihm untergebenen Beamten angehört. Damit ist die erforderliche Verbindung zwischen dem Reichskanzler und dem Großen Hauptquartier gegeben. Selbstverständlich legt der Reichskanzler großen Wert darauf, den dienstlichen Verkehr mit dem Großen Hauptquartier lebendig zu gestalten.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 27. Juli. Wie die Blätter aus Prag melden, ist es zwischen den Tschechen und Slovenen zu ernstlichen Differenzen gekommen, die dazu geführt haben, daß die slowenischen Vertreter, die zu gemeinsamen Konferenzen über die Frage der Teilnahme an den Beratungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses nach Prag gekommen waren, sogleich wieder abgereist sind, ohne daß es überhaupt zu gemeinsamen Beratungen gekommen ist. Auch die Reise der Ukrainer nach Prag dürfte unterbleiben. Die Differenzen scheinen sehr tiefgehender Natur zu sein und von äußeren Gründen abgesehen, ihre Ursache teils in den grundverschiedenen staatsrechtlichen Auffassungen und deren Betätigung nach außen und teils in den jetzt zu Tage tretenden wirtschaftlichen Gegensätzen haben. Die slowenische Korrespondenz berichtet dazu aus Prag, der Bruch zwischen den Tschechen und Slovenen sei vollzogen.

Polen.

Berlin, 27. Juli. Nach der „Börs. Btg.“ treffen Staatssekretär Dr. Helfferich und Ministerialdirektor Sewald dieser Tage mit dem Referenten für polnische Angelegenheiten, Grafen Hatzfeldt, zur Beratung über die Einsetzung eines polnischen Kabinetts in Warschau ein.

Das englische Unterhaus und die Friedensfrage.

London, 27. Juli. Das Unterhaus verhandelte über den Antrag der beiden Abgeordneten Ramsay MacDonald und Trevelyan, betreffend die Friedensresolution des Reichstags. In diesem Antrag heißt es, daß die deutsche Friedensresolution im Reichstag die stets von England verteidigten Ziele zum Ausdruck bringe, und die Regierung wird darin aufgefordert, gemeinschaftlich mit den Verbündeten die Kriegsziele einer Revision zu unterziehen.

Asquith erklärte, daß seiner Meinung nach Ramsay MacDonald und Trevelyan der Resolution des Reichstags einen größeren Wert beimessen, als diese verdiene. Er habe

...in der Richtung der Ziele der Arbeiter. Weiter er-
 klärte er, er sei zufrieden, daß die Konferenz der
 Alliierten demnächst auf Einladung Rußlands stattfinden
 werde. Hieraus könne nur Gutes kommen. Inzwischen
 aber, sagte der Redner, können wir den Frieden nicht
 beschleunigen, wenn wir den Eindruck erwecken, als ob
 in unserer Entschlossenheit Zweifel bestehen, oder daß an
 unserer Kraft gezweifelt werden kann, die Lasten zu tragen,
 die wir mit so reinem Gewissen für die großen Ziele auf
 uns nehmen und die wir nur dann mit Ehren niederlegen
 können, wenn wir sicher fühlen, daß diese Ziele erreicht
 worden sind. — Der Vorsitzende der Arbeiter-
 partei schloß sich im Namen seiner Partei den Aus-
 führungen Masquiths an.

Die Arbeiter Englands sind unerschütterlich fest in dem
 Wunsch, den Sieg zu erringen. Die Arbeiter begreifen,
 daß sie dafür zu kämpfen haben, und daß sie die Ziele nur
 durch den Kampf erreichen können. Die Annahme des
 Antrags würde die behauptete Wirkung nicht haben und
 er könne ihn deshalb nicht unterstützen. — Vgnar Law
 sagte, die Antragsteller lebten in einer unwirklichen Welt,
 sie hatten keinen Begriff von den wirklichen Differenzen,
 die in der Welt ausgeglichen werden. Es ist ein Krieg, der
 beschließen soll, ob die moralische Kraft oder die niedrige
 Gewinnung die Welt regieren sollen. Wenn der deutsche
 Militarismus siegte, dann würden die zentralen Militär-
 mächte das alte System in der Welt wieder herstellen. Eng-
 land kämpfe ebenso sehr wie die Russen für die Freiheit,
 und er zweifle nicht, daß Rußland seine Rolle spielen werde
 und unter diesen Verhältnissen der Sieg errungen werde.
 Bonar Law äußerte sich sarkastisch darüber, daß Ramsay
 MacDonald die Resolution des Reichstags unterstütze und
 gänzlich den einen Satz vergesse der sich auf die Freiheit
 der Meere bezieht. Was ist mit dieser Freiheit der Meere
 gemeint? Deutschland bezweckt, daß eine Nation mit einer
 Flottenmacht diese Flottenmacht nicht benutzen darf, wäh-
 rend eine Nation mit einer Militärmacht an keine Ein-
 schränkungen gebunden ist. Und was nützt es, irgend etwas
 auf den Beschluß einer Störversicht zu basieren, die nicht
 die geringste Macht hat. Bonar Law fuhr fort: „Wir haben
 unsere Ziele bereits bekannt gemacht. Deutschland hat nie-
 mals etwas derartiges getan. Warum? Weil man ihm
 dann in die Karten blickt könnte in jenem Augenblick, in
 dem die Friedensbedingungen schwarz auf weiß niederge-
 legt werden müssen. Die Vorfälle in Rußland haben eine
 große Veränderung der Lage geschaffen. Die Lage ist
 gefährlich. Wir wollen uns jedoch keine verkehrten Ver-
 richte davon machen. Die Hilfsquellen Englands und seiner
 Bundesgenossen reichen aus, um das Land sicherzustellen.
 Bonar Law faßt noch einmal die Kriegsziele Groß-
 britanniens zusammen, indem er sagt: Wir kämpfen
 nicht allein für die eigene Freiheit, sondern auch für das
 Recht der anderen Nationen, ihr Leben nach eigenem Willen
 leben zu können. Wir kämpfen auch, um die Deutschen
 aus Belgien zu vertreiben, in das sie eingefallen sind,
 nicht nur im Widerspruch gegen die Verträge, sondern mit
 einer Art der Schreckeinjagung, die seit dem dreißigjährigen
 Krieg in Europa nicht wieder erlebt wurde. Wir kämpfen,
 um die Wiederherstellung zu sichern, insoweit eine
 Wiederherstellung des grausamen und unbedingten Unrechts,
 das dem belgischen Volke zugefügt wurde, möglich ist. Das
 gleiche gilt für Nordfrankreich. Bonar Law forderte
 die Pazifisten auf, zu erklären, ob die Formel keine Schaden-
 ersatzleistung bedeute, ob England von Frankreich die An-
 nahme eines Friedens ohne Wiedergutmachung des began-
 genen Unrechts fordern solle, ferner, ob die Formel „Keine
 Annexionen“ bedeute, daß Eljah-Lothringen, welches
 Frankreich mit Gewalt abgenommen wurde und immer noch
 mit Gewalt von deutscher Seite behalten werde, auch ferner-
 hin einen Teil des deutschen Kaiserreiches bilden solle.
 Dieser Gedanke sei lächerlich, wenn er von seiten deutscher
 Pazifisten komme, die am meisten nach dem Frieden ver-
 langen. Bonar Law schloß: „Bestand im Reichstag irgend-
 welcher Friedenswunsch, so lange sich der Krieg zugunsten
 Deutschlands abzuspielden schien? Diese Friedenswünsche
 zeigten sich erst, als Deutschland geschlagen zu werden schien.“

...berichtet ist. Wenn aber der Friede käme, während noch
 die militärische Maschine ungebrochen in den Händen des
 Gegners sich befindet, so würden wir nicht die geringste
 Sicherheit dafür haben, daß die Gefahr, die die jetzige
 Generation ruinierte, nicht auch die folgende Generation
 ruinieren werde. — Die Resolution MacDonald wurde mit
 148 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Land- und Forstwirtschaft.

Verwendung von Lupinenjamen. In neuerer
 Zeit findet Lupinenjamen zur Herstellung von Nahrungs-
 und Genußmitteln Verwendung. Nach vorheriger sachgemäßer
 Entbitterung des Samens sind dagegen keine Bedenken geltend
 zu machen. Es muß aber davor gewarnt werden, Lupinen-
 jamen in unentbittertem Zustande zu verwenden, da sonst
 leicht gesundheitliche Störungen eintreten können. Uebrigens
 darf Lupinenjamen nicht frei gehandelt, sondern nur durch die
 Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte abgesetzt werden.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Mehl für Gold! Der Amtshauptmannschaft und dem
 Stadtrat zu Zittau steht, wie man von dort schreibt, noch eine
 kleine Menge ausländischen Roggenmehls zur Verfügung. Die-
 ses Mehl will die Stadt Zittau dazu benutzen, die Bevölke-
 rung zur Ablieferung von Goldmünzen zu bewegen. Jeder,
 der in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August d. Js. Goldmünzen
 abliefern, erhält für je 10 Mk. außer dem Geldwerte ein Pfund
 des ausländischen Mehls zum Preise von 1,25 Mk. Mehr
 als fünf Pfund werden an eine Person nicht abgegeben.

Eine „Kinderpolizei“. Eine Einrichtung, der man
 vielleicht auch in manchen deutschen Städten das Wort reden
 könnte, hat man im ungarischen Szegedin getroffen. Dort
 hat der Oberstadthauptmann, um der immer offenkundiger
 werdenden Verrohung der Straßenjugend entgegenzutreten, eine
 ehrenamtliche Kinderpolizei eingerichtet. Ihre durch Volk-
 zeitartern legitimierte Mitglieder — der Organisation tra-
 ten bereits mehr als 200 Damen und Herren aus allen Stän-
 den und Schichten der Bevölkerung bei — haben die Aufgabe,
 das Treiben der jetzt im Kriege häufig ganz unbeaufsichtigten
 Kinder zu überwachen, sie von der Verübung von strafbaren oder
 unsittlichen Handlungen abzuhalten und vor Schaben zu be-
 wahren.

Wäsche und Kleider in Privatbesitz. Zu den
 Gerüchten, daß eine Beschlagnahme der in Privatbesitz befind-
 lichen Wäsche und Kleidung beabsichtigt sei, wird an zusän-
 diger Stelle versichert, man denke gar nicht an irgendeinen
 solchen Eingriff ins Privateigentum. Auch das Verbot der
 Benutzung von Mund- und Tischtüchern in Gastwirtschaften
 usw. sei zunächst in der Absicht erlassen worden, größere Wäsche-
 vorräte vor einem allzu raschen Verbrauch zu schützen, wie
 es die jetzt verwendeten Ersatzwaschmittel herbeiführen. Eine
 Beschlagnahme dieser im Gewerbebetrieb befindlichen Wäsche
 ist also wenigstens vorläufig nicht zu erwarten. Bei längerer
 Dauer des Krieges aber darf man wohl damit rechnen, daß
 die in Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen, vor allem aber
 in den Wäscheverleihanstalten befindlichen Wäschevorräte be-
 schlagnahmt werden.

Anzeigen.

Betr. Umtausch der Seifenkarten.

Der Umtausch der Seifenkarten findet am Dienstag,
 den 31. d. Mts., auf dem Bürgermeisteramte in nachstehender
 Weise statt:

Von vorm. 8—12 Uhr die Nr. 1—1000.

Von nachm. 2—6 Uhr die Nr. 1001 bis Ende.

Freiendiez, den 28. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.